



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für das Fach Physik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25434



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für das Fach Physik
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 12. November 1996
(GABl.NW. II Nr. 1/97, S. 52)

29. Januar 1997

Jahrgang 1997
Nr.: 1

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für das Fach Physik
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 12. November 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. März 1988 (GABI. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1990 (GABI. NW. S. 626), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

(3 a) Zum Promotionsverfahren kann außerdem zugelassen werden, wer den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist. Ein qualifizierter Abschluß liegt in der Regel vor, wenn der einfache Durchschnitt aller Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums besser als 2,0 ist und die Diplomarbeit, die eine wissenschaftliche Leistung erkennen lassen muß, mit der Note "sehr gut" bewertet wurde. Ein einschlägiges Fachhochschulstudium ist dann gegeben, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die den Promotionsfächern entsprechen. Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind so zu gestalten, daß sie nach deren Abschluß die Promotionsreife erkennen lassen. Die Studien umfassen höchstens vier Semester. Fachprüfungen und Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Der nähere Inhalt und Umfang dieser Studien wird vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerbenden und im Benehmen mit einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles festgelegt. Außerdem soll das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffenden Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Es ist nicht erforderlich, daß die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in einer besonderen Ordnung geregelt werden."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 (Physik) vom 27. 9. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 11. 9. 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1996, Az. I B 2–8101/110–123–.

Paderborn, den 12. November 1996

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber